



Bern, 20. April 2016

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Revision der Steueramtshilfeverordnung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 20. April 2016 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Steueramtshilfeverordnung durchzuführen.

Mit dem Beitritt zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) führt die Schweiz den spontanen Informationsaustausch in Steuersachen ein. Das Amtshilfeübereinkommen und die Bestimmungen zu dessen Umsetzung im Steueramtshilfegesetz sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das revidierte Steueramtshilfegesetz sieht vor, dass der Bundesrat die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen regelt. Die Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs soll in die bestehende Steueramtshilfeverordnung aufgenommen werden, deren Revision Gegenstand dieses Vernehmlassungsverfahrens ist.

Im Rahmen des OECD-G20-Projekts *Base Erosion and Profit Shifting* (BEPS) wurden letztes Jahr erstmals Handlungsempfehlungen zu einem spezifischen Anwendungsbereich des spontanen Informationsaustausch erarbeitet. Bei den entsprechenden Empfehlungen handelt es sich um einen internationalen Standard für den spontanen Informationsaustausch. Die Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs im Bereich der Steuervorbescheide soll durch die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen in der Steueramtshilfeverordnung erfolgen. Im Wesentlichen sollen Informationen über Steuervorbescheide ausgetauscht werden, bei denen ein Risiko der Gewinnverkürzung oder Gewinnverschiebung besteht.

Der spontane Informationsaustausch ist allerdings nicht auf Steuervorbescheide beschränkt. Da detaillierte internationale Empfehlungen erst in Bezug auf Steuervorbescheide bestehen, soll sich die Schweiz ausserhalb dieses Bereichs an der Praxis anderer Staaten orientieren. Da solche zurzeit noch nicht bekannt sind, soll die Steueramtshilfeverordnung vorerst keine Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs in den übrigen Bereichen enthalten. Diese Konkretisierung soll evolutiv in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen erarbeitet

werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine fundierte und schweizweit einheitliche Praxis zum spontanen Informationsaustausch entsteht, die den internationalen Standards und der Praxis anderer Staaten entspricht.

In zeitlicher Hinsicht gelten die Regeln zur Anwendbarkeit des Amtshilfeübereinkommens. Im Bereich des spontanen Informationsaustauschs über Steuervorbescheide bedeutet dies, dass der Steuervorbescheid im Steuerjahr, in dem das Amtshilfeübereinkommen zur Anwendung gelangt oder in nachfolgenden Steuerjahren anwendbar sein muss. Zudem werden keine Informationen über Steuervorbescheide ausgetauscht, die vor dem Jahr 2010 erlassen worden sind.

Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **10. August 2016**.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Silvia Frohofer (058 464 30 20) und Herr Philippe Zellweger (058 462 63 03) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer
Bundesrat